

Kammer III.
Prüfnr. 11750.

Niederschrift.Inselstrand:Betrifft den Bildstreifen:

als Vorsitzender: Buchenktein

Betrügerische Medien

als Besitzer:

Herr Friedmann (Filmindustrie),

Herr Schlichting (Kunst+Literatur) Vera-Filmsorke, Hamburg

Frau Dammann (Volkschulfahrt),

Herr Teus ("), Ursprungsfirma:

als Jugendlicher: Fr. Albrecht dieselbe.

als Sachverständiger: Coerregie

Rungsrat Dr. Hesse v. Reichsgesundheitserklärung der Beobachter, dass i
herrschaft besangen seien, wurde nicht abge
geben.

Für den Intrasteller ist erschienen: Frau Neublini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt :	250 m
2. "	311 "
3. "	337 "
4. "	368 "

zusammen: 1258 m

Die Kammer trat hierauf in die Beratung in die Beratung ein.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden
folgende Entschließung verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen
Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe:

Für den Inhalt des Bildstreifens wird auf die Titelliste verzichtet.

Dassischen sind nur einige Bilder von spiritistischen Sitzungen und al photographische Aufnahme des letzten Mediums eingefügt. Unter dem Deckmantel, gegen betrügerische Medien Front zu machen, wird die angeblich nicht betrügerische Materialisierung von Toten gezeigt. Es handelt sich also bei dem Film nicht um eine Propaganda gegen den Spiritismus überhaupt, sondern eher um die Vermittlung mit deiner Bekanntmachung für das grosse Publikum. Der Bildstreifen ist geeignet, zur Nachah-

ahnung sogar solche Personen anzureihen, die sich vorher mit dem Spiritismus nicht befasst haben. Zu der Irrregung, die durch den 1. Bildstreifen in der Publikum getragen wird, treten gewahrheitliche Schädigungen der Personen, die infolge des Bildstreifens den Spiritismus nachahmen werden.

Beides bedeutet eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Es war daher zu erkennen, wie geschehen,

ges. Hochheim.

